

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

31. Januar 2018

Nr. 5 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
18/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Haushaltssatzung des Kreises für das Jahr 2018	2 - 5
19/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Versagung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in Bad Lippspringe	6 - 7
20/2018	HINWEIS auf die öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift, im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold (voraussichtliches Bekanntmachungsdatum 05.02.2018) auf die Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Gefahrenabwehr betr. Verlängerung des Verbotes zum Betretungsrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung im Gebiet des Kreises Paderborn	8

18/2018

Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 / SGV NW 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn mit Beschluss vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	388.897.119 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	389.897.119 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	378.486.839 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	372.789.970 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.769.950 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.778.399 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.743.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.168.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf maximal	1.929.000 EUR
---	----------------------

festgesetzt.

Die Kreditaufnahme durch den Kreis Paderborn erfolgt im Rahmen des Landesförderprogrammes „Gute Schule 2020“ und dient der langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur. Der gesamte Mittelabruf für das Jahr 2018 beträgt max. 1.929.900 €. Gem. Haushaltsplanung werden davon 626.700 € als Darlehensaufnahme für investive Maßnahmen und 1.117.200 € als Liquiditätskredite für konsumtive Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen eingeplant. Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis einschl. 2020 und hat für den Kreis Paderborn ein Gesamtvolumen von 7.715.796 Euro. Das Land NRW übernimmt die Zahlung der Zinsen und der Schuldentilgung.

Über dieses Förderprogramm können ggfls. auch Vorhaben finanziert werden, die bislang über das Kommunalinvestitionsfördergesetz oder aus den übrigen Haushaltsmitteln finanziert werden sollten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	9.804.500 EUR
---	----------------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

1.000.000 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

20.000.000 EUR

§ 6

1. Allgemeine Kreisumlage:

Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage wird auf **38,0145 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) festgesetzt.

2. Jugendamtsumlage

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den Städten/Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **19,1043 v. H.** der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

3. Umlage Kreismusikschule

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreismusikschule** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2018 unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren auf **475.900 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 50 v.H. die von der Kreismusikschule für die Schüler der „betreuten“ Städte/Gemeinden geleisteten Wochenstunden (durchschnittlicher Wert, errechnet aus den Ist-Zahlen per 01.03. und 01.09.2017).

4. Umlage Kreisfahrbücherei

Zu Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreisfahrbücherei** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2018 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auf **228.600 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Altenbeken, Bad Lippspringe, Borcheln, Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 25 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 75 v.H. die Ausleihzahlen des Jahres 2016.

Die Kreisumlage, die Umlagen für das Jugendamt und die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4 und 5 KrO sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 7

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Stellenplanvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 9

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 150.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 15.000 € betragen. Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen,
- zusätzlich in den „Pensionsfonds“ aufgrund von Zahlungen der Versorgungskasse als Ablösung für Erstattungsansprüche bei Dienstherrwechsel eingezahlt werden.
- aufgrund eines Wechsels zwischen Auszahlungs- und Aufwandsermächtigungen innerhalb der Förderprogramme entstehen. Auf den Vorbericht (Seiten V 5 bis V 13) wird verwiesen.

gez.

Manfred Müller

Landrat

gez.

Berns

Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 19.12.2017 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 26.01.2018 - 31.60 02 (7) - das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 80 GO abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 2. Februar 2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zimmer A.04.20, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO und der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 30. Januar 2018

gez.

Manfred Müller

Landrat

19/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41908-15-600

Immissionsschutz

**Versagung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in
33175 Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 15, Flurstücke 9, 11, 12, 36 und Flur
16, Flurstücke 10, 29, 40**

Versagung der Genehmigung

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit §10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Planungsgemeinschaft Bad Lippspringe GmbH mit Bescheid vom 22.01.2018 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 206,93 m versagt wurde. Die v.g. Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Gegen diese Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Ablehnungsbescheid und seine Begründung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 01.02.2018 bis einschließlich dem 15.02.2018 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevener Str. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Ablehnungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Hübner

20/2018

H I N W E I S

auf die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift, Stiftsstraße 15 in 33014 Bad Driburg auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gebiet der Kreise Höxter und Paderborn.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28.02.2018, 24:00 Uhr.

Eine Verlängerung, Verkürzung oder räumliche Veränderung ist möglich. Freigegebene Waldbereiche werden zeitnah auf der Internetseite des Regionalforstamtes Hochstift veröffentlicht.

Nach Ablauf der Verordnung wird auf das generelle Verbot für das Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird (LFoG NRW § 3 Abs. 1c) verwiesen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.



Bad Driburg, den 30.01.2018

i.A. Schockemöhle